

**Satzung der Stadt Itzehoe
über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Die Originalfassung kann beim Kommunalservice, Bereich Stadtentwässerung, eingesehen werden.)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 425) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadt Itzehoe obliegt die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Die Abwasserbeseitigung wird durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:
 - a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkalschlamm.
- (2)
 - a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
 - b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
 - c) Die öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkalschlamm umfasst das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße sowie Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Die Stadtentwässerung stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere
 - Kläranlagen zur Behandlung und Reinigung von Abwasser sowie von Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - Kanäle, Druckwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,
 - Rückhalte-, Reinigungs- und Überlaufbecken und
 - beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

- (4) Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen. Davon ausgenommen ist das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Stadtgebiet, in dem das Abwasser im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) abgeleitet wird.
- (5) Die Stadtentwässerung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie die Anlagen und Teile der Abwasseranlagen, die der Fortleitung und Behandlung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete, Verantwortliche Personen

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, für Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes sowie für Personen und Betriebe, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerung durchführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der/die Berechtigte/Verpflichtete wird in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung als verantwortliche Person bezeichnet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die verantwortliche Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres Grundstücks an die Abwasseranlage das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit abflussloser Sammelgrube haben das Recht, zu verlangen, dass das in der Sammelgrube befindliche Abwasser eingesammelt und abgefahren, in die Kläranlage Gasstraße eingeleitet und behandelt wird.
- (4) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit Kleinkläranlagen haben das Recht, zu verlangen, dass die Stadtentwässerung den Schlamm der Kleinkläranlage beseitigt.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadtentwässerung kann die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die verantwortliche Person übertragen, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen der Stadtentwässerung besteht.

- (3) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die verantwortliche Person eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Recht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann durch die Stadtentwässerung aus hydraulischen Gründen zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle des Einzugsgebietes eingeschränkt werden.

- (4) Auf Antrag der verantwortlichen Person kann die Stadtentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf diesen übertragen.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Lacke, Farben, Fliesenkleber, Baustoffreste, Kleidungs- und Stoffreste, Tierausscheidungen sowie diese aufnehmende Streu- und Aufsaugmaterialien, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
 - e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,

- f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte des Merkblattes DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA M 115) vom Februar 2013 (Anlage 2 zu dieser Satzung, bezeichnet mit „Anhang A.1 gemäß DWA M 115“) überschreitet.

Abweichend vom Merkblatt DWA M 115 wird der Wert für Quecksilber (Hg) mit 0,05 mg/l Abwasser festgelegt.

Die Bestimmung der Werte hat mit den in dem „DWA M 115, Anhang A.2“ aufgeführten Untersuchungsverfahren zu erfolgen.

- g) Ebenso nicht eingeleitet werden darf das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), wenn die ordnungsgemäße Beseitigung durch die Betreiberin/den Betreiber der Biogasanlage als Abwasser erfolgt.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage gelangen, ist die Stadtentwässerung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) maßgebend.

Die verantwortliche Person hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Die verantwortliche Person hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung unverzüglich nach Durchführung vorzulegen. Die verantwortliche Person haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider an öffentlichen Abwasseranlagen, Maschinen und Gerät oder bei dem Betriebspersonal entsteht.

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die verantwortliche Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

- (6) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenen Zeitintervallen (z. B. l/sec, m³/h, Tages- oder Nachtzeit) oder

- der zugestandenen Gesamtabgabe in m³ zu erhöhen,

hat der/die Berechtigte/Verpflichtete eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

- (7) Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.
- (3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat die verantwortliche Person der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss der vom Abbruch betroffenen Haus- und Grundstücksanschlüsse bei vorübergehender Nichtnutzung sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlagen vorgenommen werden.

Erfolgt keine Wiederaufnahme der Nutzung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, sind diese in Abstimmung mit der Stadtentwässerung vollständig zurückzubauen und die Anschlussstellen an die öffentlichen Hauptkanäle fachgerecht zu schließen.

Unterlässt die verantwortliche Person es, die Verschlüsse oder die fachgerechten Rückbauten vorzunehmen, hat sie für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 hingewiesen.

- (5) Die verantwortliche Person eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat die öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 c) in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang). Sie ist verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage/abflusslose Sammelgrube einzuleiten, der Stadtentwässerung den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlage bzw. das Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bei Abholung zur Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Neubaugrundstücke kann vorgeschrieben werden, dass Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vom/von der Berechtigten/Verpflichteten zu schaffen sind. Die dazu erforderlichen konkreten Regelungen werden als Festsetzungen in dem für das Grundstück geltenden Bebauungsplan der Stadt Itzehoe getroffen.
- (2) Die verantwortliche Person kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Bedarf die der Befreiung zugrunde liegende Art und Weise der Abwasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Steinburg, hat die verantwortliche Person diese mit den zur Erlaubnis gehörenden zeichnerischen Unterlagen in Kopie oder als weitere Ausfertigung der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Erteilung zuzuleiten.

§ 9

Haus- und Grundstücksanschlüsse und Anlagen der Grundstücksentwässerung

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, d. h. eine Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (erforderlicher Haus- und Grundstücksanschluss); beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Die Stadtentwässerung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- a) dass ein Grundstück mehrere (weitere) Haus- und Grundstücksanschlüsse auf Antrag erhält,
 - b) dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Haus- und Grundstücksanschlüsse werden durch die Stadtentwässerung bestimmt, begründete Wünsche der verantwortlichen Person werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltungsmaßnahmen von bzw. an Haus- und Grundstücksanschlüssen kann die Stadtentwässerung gegen Kostenerstattung ausführen oder durch einen Unternehmer ausführen lassen, und zwar auch dann, wenn ein bisher im Mischverfahren entwässertes Grundstück auf Trennverfahren umgestellt wird. Der Aufwand, zu dem u.a. die Kosten für die Bauleistungen, für den

Nachweis der Dichtigkeit sowie bei Erneuerung, Veränderung und Unterhaltungsmaßnahmen die Kosten für die Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Haus- und Grundstücksanschlusses, bei Unterhaltungsmaßnahmen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Kostenerstattungspflichtig für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

Kostenerstattungspflichtig bei Unterhaltungsmaßnahmen ist, wer zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen, -einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Außerbetriebnahme obliegen der verantwortlichen Person. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat die Dichtheit der Grundleitungen, Schächte, Haus- und Grundstücksanschlüsse nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012, zu führen.
- (5) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Haus- und Grundstücksanschluss ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen.

Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung herzustellen ist. Schächte und Reinigungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sicher geöffnet werden können.

- (6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsrinnen nach Erbringung des Dichtheitsnachweises gemäß DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -, durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Die verantwortliche Person hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen und sicherzustellen, dass Schächte für die Abnahme geöffnet vorgehalten werden.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung

der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der verantwortlichen Person oder Dritten.

- (7) Die verantwortliche Person ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Haus- und Grundstücksanschlüsse, Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie hat die Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die verantwortlichen Personen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (8) Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Haus- und Grundstücksanschlüsse und/oder Grundstücksleitungen und –einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen müssen auf baulich genutzten Grundstücken angelegt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht möglich ist.

Für den Bau ist eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Zur Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist die Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen der Stadtentwässerung vorzulegen.

Für den zeitlichen Rhythmus der Beseitigung des Schlammes der Kleinkläranlage sind die Festlegungen in den Wartungsberichten maßgebend.

- (2) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 - beim Bau sowie wiederkehrend im Rhythmus von 5 Jahren durchzuführen. Das Einsammeln und Abfahren erfolgt nach Bedarf auf Anmeldung des/der Berechtigten/Verpflichteten.
- (3) Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Einsammelns und Abfahrens des Abwassers bzw. Beseitigung des Schlammes muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 11

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und –einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:
 - a) Grund- und Sammelleitungen,
 - b) Reinigungsschächte,
 - h) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene,
 - i) abflusslose Sammelgruben,

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 6 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.
- (3) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.
- (4) Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.
- (5) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und –einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage dieser Satzung oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

- (6) Ebenfalls einer schriftlichen Anzeige bedarf die Herstellung erforderlicher und/oder weiterer Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie der Austausch bzw. die Erneuerung von Haus- und Grundstücksanschlüssen, Grundleitungen bzw. –leitungsteilen sowie Schächten oder Reinigungsöffnungen.
- (7) Die erteilte Entwässerungsgenehmigung einschließlich aller Anlagen und die mit Prüfstempeln versehenen Zeichnungen sind von den ausführenden Personen oder Unternehmen während der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerung im Original, als Kopie oder in digitaler Form vor Ort vorzuhalten.

§ 12 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede verantwortliche Person selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die öffentliche Verkehrs- oder Grundstücksfläche, in der sich der nächsthöhere Kontrollschacht des öffentlichen Misch-, Schmutz- und/oder Regenwasserkanals befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Stark- und Dauerregenereignissen u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Dies gilt auch für Dichtigkeitsprüfungen und allen Arbeiten an öffentlichen Abwasserkanälen, wenn es dadurch aufgrund fehlender, fehlerhafter oder ungeeigneter Rückstauschutzvorrichtungen auf dem Grundstück zu Überflutungsschäden kommt.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie

in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Leistung der Stadtentwässerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Verantwortliche Personen haben alle für die Prüfung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zum Einsammeln und Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsöffnungen und -schächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall von der verantwortlichen Person einen Bestandsplan oder eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernsehanlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD, DVD oder USB-kompatiblen Datenträger der Stadtentwässerung zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit den Ergebnissen der Zustandserfassung ist ein Bestandsplan vorzulegen. Bestandspläne haben den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 14

Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren für die jeweilige öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gemäß § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 162) zulässig. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der derzeitigen und künftigen verantwortlichen Person nach § 3 und den/die Betreiberin einer Anlage nach § 5 dieser Satzung, Grundbucheintragungen und Eintragungen im Baulastenverzeichnis.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus Datenbeständen, die der Stadt Itzehoe aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Amtsgericht Itzehoe geführten Grundbüchern, aus den im Bereich Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Melde-dateien und aus der Gewerbekartei des Bereiches Ordnungswesen der Stadt Itzehoe und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

- (3) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 5 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 6 Abs. 4 erforderlichen Abscheider nicht einbaut, nicht regelmäßig wartet oder fachgerecht entleert, die wiederkehrenden Prüfungen nicht durchführen lässt, das Abscheidegut nicht unverzüglich vorschriftsmäßig beseitigt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
 - d) nicht nach § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
 - e) nicht den nach § 7 Abs. 4 vorzunehmenden Verschluss des Haus- und Grundstücksanschlusses und/oder Grundleitung vornimmt.
 - f) nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
 - g) nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderlichen Reinigungsöffnungen und -schächte herstellt oder nicht gewährleistet, dass diese frei zugänglich sind oder sicher geöffnet werden können,
 - h) nach § 9 Abs. 6 die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben oder die endgültige Fertigstellung nicht anzeigt oder erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
 - i) die abflusslose Sammelgrube nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert und betreibt,
 - j) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt oder nach Absatz § 11 Abs. 7 die Entwässerungsgenehmigung auf der Baustelle nicht vorlegen kann,
 - k) den nach § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Quellenangaben

Das in dieser Satzung angegebene Merkblatt M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vom Februar 2013 kann von der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder beim Bereich Stadtentwässerung des Kommunal-service Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, eingesehen werden.

Die Regelungen der

- DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016)
- DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012
- DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 –

können vom Beuth-Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bezogen oder ebenfalls bei der Stadtentwässerung eingesehen werden.

§ 18 Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2020 und zum 01.01.2021 in Kraft getretene Satzung (Bekanntmachung 47/2020 vom 18.12.2020) außer Kraft.

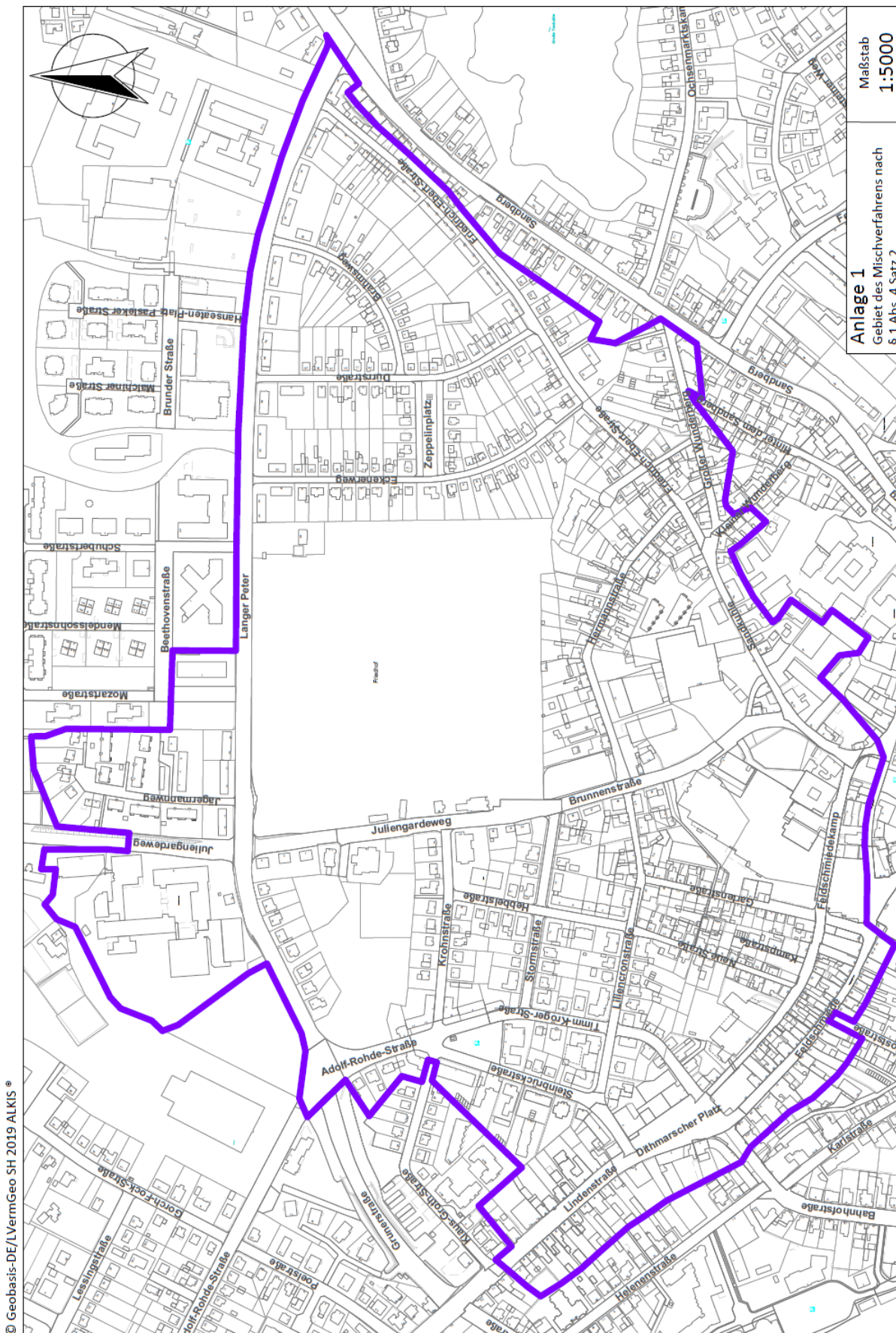
Itzehoe, 21.06.2021
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

ANLAGE 1

zu § 1 Abs. 4 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe



ANLAGE 2

Anhang A.1 gemäß DWA M 115

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe auf der Grundlage des Merkblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Merkblatt DWA M 115 vom Februar 2013.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Itzehoe

Parameter:	Grenzwert:
1) Allgemeine Parameter	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe	ohne Grenzwert
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette), gesamt:	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾	
gesamt:	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich ¹⁾	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide	
Aluminium (Al)	ohne Grenzwert
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	ohne Grenzwert
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l

Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l
Eisen (Fe)	ohne Grenzwert
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l
Mangan (Mn)	ohne Grenzwert
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,05 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	ohne Grenzwert
Silber (Ag) ¹⁾	ohne Grenzwert
Thallium (Tl) ¹⁾	ohne Grenzwert
Vanadium (V) ¹⁾	ohne Grenzwert
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 m/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	ohne Grenzwert
Nitrifikationshemmung	≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranla- gentrockenwetterzufluss

¹⁾ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.